

FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/3-Pr.2/95

1010 WIEN, DEN 21. Februar 1995  
HIMMELPFORTGASSE 8  
TELEFON (0222) 51 433

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

XIX. GP.-NR  
298 /AB  
1995 -02- 22

zu 264 /J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Klara Motter und Genossen vom 22. Dezember 1994, Nr. 264/J, betreffend Abschaffung der unechten Befreiung der Umsatzsteuer für Schriftsteller, Journalisten und Komponisten, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

**Zu 1.:**

Die im § 10 Abs. 2 Z 5 Umsatzsteuergesetz (UStG) 1994 geregelte Steuerermäßigung für die "Umsätze aus der Tätigkeit der Künstler" betrifft nicht nur die Umsätze der künstlerisch tätigen Komponisten, sondern schließt auch die Umsätze der künstlerisch tätigen Literaten und Textautoren ein. Die in der Anfrage zum Ausdruck gebrachte Befürchtung, daß auf steuerlichem Gebiet Literatur auf keinen Fall als Kunst bzw. ein Literat keinesfalls als Künstler eingestuft werden kann, scheint daher nicht begründet.

**Zu 2.:**

Generell ist festzustellen, daß in der EU auf dem Steuersektor kein absoluter Gleichklang besteht und individuelle staatliche Interessen im nationalen Steuerrecht durchaus ihren Niederschlag finden können.

Zu dem in der Anfrage angesprochenen Bereich des ermäßigten Umsatzsteuersatzes ist darauf hinzuweisen, daß den entsprechenden Ermäßigungstatbeständen zwar sowohl in Österreich als auch in der Bundesrepublik Deutschland bildungs- und kulturpolitische Überlegungen zugrunde liegen, die jedoch nicht uneingeschränkt vergleichbar sind. Anders als nach dem UStG 1994, das ausdrücklich die Umsätze

- 2 -

der Künstler begünstigt (§ 10 Abs. 2 Z 5 UStG 1994), sieht § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe c des deutschen UStG eine Steuerermäßigung für "die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten, die sich aus Urheberrechten ergeben," vor. In Österreich wird somit der gesamte Kulturbereich, also auch außerhalb der Übertragung von Urheberrechten, begünstigt.

Beilage

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. Müller', written in a cursive style.

**Nr** XIX. GP-NR  
264 /J  
1994 -12- 22

## Anfrage

der Abgeordneten Motter, Partnerinnen und Partner

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Abschaffung der unechten Befreiung der Umsatzsteuer für Schriftsteller, Journalisten und Komponisten

Aufgrund der Novelle des Umsatzsteuergesetzes (BGBl. 663/1994, ausgegeben am 23.8.1994) sind Schriftsteller, Journalisten und Komponisten ab 1. Jänner 1995 umsatzsteuerpflichtig, wobei die Umsätze aus der "Tätigkeit als Künstler" dem begünstigten Steuersatz von 10 % unterliegen. Die Finanzbehörden interpretieren diese Bestimmung derart, daß Komponisten unter Umständen dem Begriff "Künstler" zugeordnet werden können, nicht jedoch Literaten und Textautoren.

Die unterfertigten Abgeordneten erachten diese Auslegung für völlig untragbar. Davon abgesehen, daß die Definition von Kunst durch die Behörden und Gerichte grundsätzlich abzulehnen ist, führt diese Haltung zu einer in keiner Weise gerechtfertigten Ungleichbehandlung innerhalb der Kunstschaffenden und insbesondere zu einer Diskriminierung der Schriftsteller und Textautoren, die mit einem Steuersatz von 20 % belastet werden. Die bisherige Unterscheidung der Finanzbehörden bzw. der Rechtssprechung in Komponisten bzw. Schriftsteller auf der einen und Künstler auf der anderen Seite, war durch die frühere Rechtslage (unechte Befreiung) begründet. Nach der Änderung des UstG ist eine solche Differenzierung jedoch nicht mehr sinnvoll noch sachgerecht.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

## Anfrage

1. Wie ist es zu rechtfertigen, daß Künstler nur mit dem halben Steuersatz von 10 % zur Kasse gebeten werden, während Schriftsteller den vollen Mehrwertsteuersatz von 20 % zahlen sollen? Ist die Literatur etwa keine Kunst, sprich ein Literat kein Künstler?
2. Warum wird der Mehrwertsteuersatz in Österreich mit dem EU-Beitritt bei 20 % bzw. 10 % liegen, während z. B. beim kulturellen Haupthandelspartner Deutschland der Satz einheitlich bei 7 % liegt?